

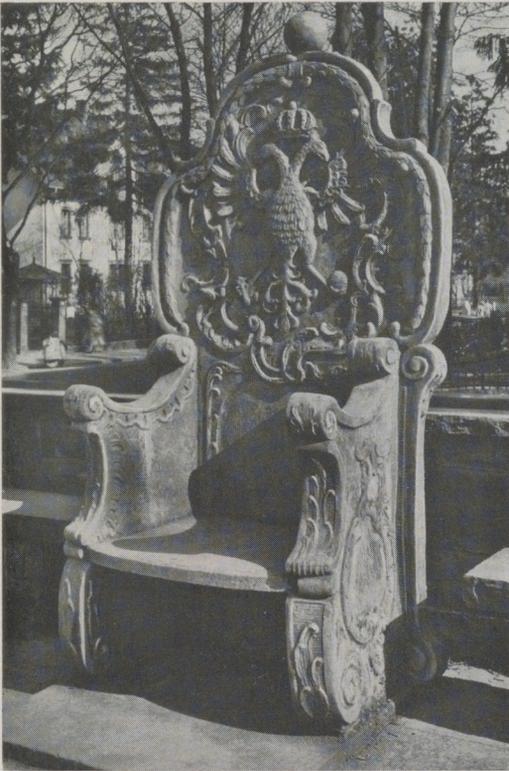
# Das Rottweiler Hofgericht

Von Georg Grube

„Das Hofgericht zu Rothweil, einer Reichsstadt in Schwaben, ist ein Gericht, welches in einem gewissen Bezirk in denen dahin gehörigen Sachen im Namen des Kaisers Recht spricht“, so leitet der berühmte Staatsrechtler Johann Jakob Moser ein wenig trocken seine eingehende Würdigung des Gerichts im zweiten Band der 1774 erschienenen „Teutschen Justizverfassung“ ein. Freilich war selbst diese vorsichtige Begriffsbestimmung insofern überholt, als das Rottweiler Gericht des späten 18. Jahrhunderts, gleich dem Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation längst morsch und ausgezehrt, bald dem Untergang verfallen mußte. Wenn das Hofgericht noch immer als das „nächst dem Reichskammergericht und Reichshofrat bedeutendste der kaiserlichen Gerichte im Alten Reich“ (Scheyhing) galt, so verdankte es dieses nur mehr literarisches Ansehen ausschließlich seiner früheren Bedeutung. Die eigentliche Blütezeit des Hofgerichts hatte im Spätmittelalter gelegen. Fast jedes südwestdeutsche Archiv besitzt Rottweiler Gerichtsurkunden aus dem 14. und vor allem 15. Jahrhundert. Damals umfaßte der örtliche Einflußbereich, der „gezirk“ des Gerichts ein ungewöhnlich großes Gebiet: nicht nur ganz Schwaben einschließlich großer Teile der Schweiz und vom Elsaß – bis zum Gebirgskamm der Vogesen –, sondern auch die Rheinlande bis Köln; von dort verlief die Nordgrenze ostwärts über Frankfurt bis zum Thüringer Wald; dann begrenzten Augsburg und der Lauf des Lech den „Zirkel“ des Gerichts. Dank diesem Sprengel beherbergte Rottweil im 15. Jahrhundert das praktisch höchste Reichsgericht für Schwaben. Gefördert durch mancherlei Umstände, vor allem wohl die Gunst der Könige, hatte es eine Ausnahmestellung unter den kaiserlichen Landgerichten errungen, mit denen Habsburger und Luxemburger Ordnung in den Wirrwarr der südwestdeutschen Rechtspflege zu bringen suchten. Im ehemaligen Herzogtum Schwaben war es keiner Territorialmacht gelungen, das Erbe der Staufer anzutreten. Das Bild der Zeit prägt eine Vielzahl von kleinen, ja kleinsten politischen Gebilden, die alle eigenes Recht und eigene Gerichte hatten. Erschreckender Rechtsunsicherheit, am sinnfälligsten in den zahllosen Fehden erkennbar, entsprach ein tiefes Bedürfnis nach Rechtspflege. Ursprünglich zuständig für die Freien eines mehr oder minder bestimmten Bereichs, befaßten sich die kaiserlichen

Landgerichte in der Sache vor allem mit Beurkundungen aller Art, weshalb man sie mit Recht als „große Notariate“ bezeichnet hat. Im streitigen Rechtsgang ging es um „erbe, schuld oder umb gut“ sowie „umb misstat“; letztere wurde aber nicht mit blutigen Strafen, sondern wie alle anderen Streitigkeiten mit Acht und Anleite, dem Zwangsvollstreckungsverfahren, geahndet.

Das erstmals im Jahre 1299 erwähnte Rottweiler Landgericht nannte sich zunehmend Hofgericht nach der Tagungsstätte „uf dem hove ze Rothwil“. Bis 1418 wurde es „auf der mittlen statt under der linden“ unmittelbar neben dem der Stadt benachbarten Königshof an der Kreuzung zweier Reichsstraßen abgehalten. Die Wahl dieser Tagungsstätte brachte die Beziehung zum Reichsoberhaupt zwiefach zum Ausdruck. Denn die offene freie Reichsstraße galt ebenfalls als königlicher Grund und Boden. Die Gerichtslinde war das weithin übliche Kennzeichen einer Malstatt. Noch heute steht dort die „Pürschgerichtslinde“, Naturdenkmal für das bis ins 16. Jahrhundert an dieser Stelle abgehaltene Pürschgericht, das in dem großen Freijagdgebiet der Rottweiler Pirsch Strafjustiz übte und in seinen Anfängen eng mit dem Hofgericht verbunden war. Von der Besetzung des Landgerichts erfahren wir schon durch die älteste bislang bekannte Hofgerichtsurkunde. Am 26. März 1317 entläßt Graf Berthold (III.) von Sulz, „lantrihter uoffe dem dinghove ze Rotwil“, die Bürger der Stadt Freiburg im Breisgau aus der Acht; sie werden „ab dem ahtbuoche geschriben, da der schultzaize, der burgermaister und der rath von Rotwil zezegni waren“. Der Landrichter gehört einem ehemals in der Rottweiler Gegend reich begüterten Geschlecht an. Den Habsburgern treu ergeben, sollte es, von einer kurzen Unterbrechung unter König Ludwig abgesehen, bis zu seinem Aussterben im Jahre 1687 das Hofrichteramt innehaben. Das Rechtsprechungskollegium bildeten Ritter aus Rottweils Nachbarschaft und dreizehn „Richter“ aus dem Rat der Stadt, dessen Führungsstellen sie als die reichsten und vornehmsten Bürger bekleideten. Das bereits 1317 erwähnte Achtbuch führte wohl seit jeher der Rottweiler Stadtschreiber, der stets auch Gerichts-, nämlich Hofschreiber war. Nachdem die Stadt den Königshof 1355 erworben hatte, fanden ihre Rechte am Hofgericht reichsrechtliche Anerkennung erst mit



1. Nachbildung des 1781 im Rokokostil errichteten Rottweiler Hofrichterstuhls – 2,20 m hoch, 1 m breit –, dessen Original im Heimatmuseum Rottweil steht. Die Rücklehne schmückt der doppelköpfige Adler des Habsburger Kaiserhauses.

dem königlichen Privileg von 1397, worin Wenzel den Rottweilern versprach, „daz dasselb unser hofgericht mit siner zugehörungen bi in ze Rotwil alweg beliben sol, und daz ouch si dasselbe unser hofgericht in solchen eren und wiriden halten sölln mit urtailn ze sprechen, mit rittern und mit richtern und mit allen punkten, als da vor alter herkomen ist“. Bezeichnend für die weitere Festigung der Bande zwischen Reichsstadt und Hofgericht war die kaiserliche Erlaubnis vom Jahre 1418, daß dessen Tagungsstätte näher zur Stadt hin verlegt werden dürfe, in den Tier- oder Haingarten, wiederum am Rande einer Reichsstraße, der heutigen Königstraße, aber bloß noch 300 m vom Hochbrückentor entfernt. Wenn das Gericht nach wie vor außerhalb der Stadtmauern abgehalten wurde, so sollte dies auch deutlich machen, daß Rottweil selber von dessen Kompetenz kraft kaiserlichen Privilegs ausgenommen war. Die Einrichtung dieses jüngeren Gerichtsplatzes ist weitgehend erhalten. An der Südseite befindet sich der mächtige Hofrichterstuhl, noch 1781 aus Buntsandstein neu geschaffen (vgl. Abb. 1); ihn rahmen für

die Urteilsprecher bestimmte schlichte Steinbänke ein. Eine Holzschranke scheidet den dem Gerichtskollegium vorbehaltenen Raum vom Publikum. Rund um den früher eingezäunten Platz standen sieben Linden, deren letzte bis 1940 aushielt, um dann jüngeren Bäumen Platz machen zu müssen.

Über Verfassung und Prozeß des mittelalterlichen Hofgerichts unterrichtet uns trefflich die um 1435 aufgezeichnete, in rotes Schweinsleder gebundene „Alte Hofgerichtsordnung“. Mutmaßlich von dem Rottweiler Stadt- und Hofschreiber Magister Jodocus von Pfullendorf verfaßt, zählt die „nach dem Schwabenspiegel umfangreichste und hervorragendste Quelle schwäbischen Landrechts“ (Glitsch) heute zu den Kostbarkeiten der Landesbibliothek Stuttgart. Der Text beginnt mit einer lateinischen Erzählung, wonach König Konrad III. im Jahre 1146 der Stadt Rottweil zum Dank für Waffenhilfe das Hofgericht verliehen haben soll. Zur bildlichen Unterstützung dieser Gründungsfabel ist eine kolorierte Handzeichnung beigelegt, die außer der Belagerung Rottweils durch Lothar III. die Verleihung des Gerichts an die Reichsstädter darstellt (vgl. Abb. 2). Welchen Rang die Rottweiler damals ihrem Gericht beimaßen, erweist der erste Satz der Rechtsaufzeichnung mit der kategorischen Feststellung, „daz des hailigen richs oberst gericht, daz nach ains römischen kaisers und künigs hofgericht in irem kaiserlichen und küniglichen hofe das oberst gericht haist und ist in disen landen, zu in gen Rotwil geleit ist . . .“ An anderer Stelle ist gar vom „obersten des hailigen richs gericht in tütschen landen“ die Rede. In der Tat waren das im 15. Jahrhundert eingehende Reichshofgericht und sein Nachfolger, das Kammergericht, Schattenpflanzen neben den blühenden Landgerichten, wie schon die Zahl der Sitzungen lehrt. Das Rottweiler Hofgericht trat regelmäßig einmal im Monat zusammen, meist dienstags, dem uralt-überlieferten Gerichtstag. Unter der fünfzig Jahre währenden Hofrichterschaft des tüchtigen Grafen Johann II. von Sulz (1434–1484) erreichte es mit 39 Sitzungstagen im Jahre 1469 den Gipfel seiner Beliebtheit.

Den damaligen Rechtsgang bestimmten streng gewahrte Formvorschriften, die oft in Rechtssymbolen ausgedrückt waren. Schon bei Eröffnung jeder Sitzung im Haingarten galt es, ein altüberkommenes Zeremoniell genau einzuhalten. Zunächst hatte der Hofrichter – oder sein Stellvertreter, der Statthalter – in einen roten Mantel gehüllt und bedeckten Hauptes auf dem Richterstuhl Platz zu nehmen, worauf ihm alsbald der hölzerne Richterstab überreicht wurde. „Und wenn der hofrichter nider gesiczt, so



2. König Konrad III. verleiht den Rottweilern das Hofgericht durch Übergabe einer besiegelten Privilegsurkunde und des „Roten Buches“, der Hofgerichtsordnung. – Ausschnitt aus kolorierter Handzeichnung (Originalgröße 28×15,5 cm) in der Handschrift HB VI 110 der Württembergischen Landesbibliothek Stuttgart. Aufnahme Landesbildstelle Württemberg

sol er nit ufston noch den stab von hand geben, bis das gericht ufswirt“, bestimmte die Alte Hofgerichtsordnung. Die Urteilsprecher mußten ursprünglich stehen – ein Rest des altdeutschen „Umstands“. Später saßen sie zu seiten des Hofrichters auf Bänken, nach Zeugnissen des 18. Jahrhunderts in schwarzen Mänteln. Der Vorsitzende eröffnete die Verhandlung mit formelhaften Fragen an die Urteiler, zuerst, „ob es in der zeit sige das gericht ze verbieten“. Hatten dem alle Beisitzer einzeln zugestimmt, so rief der Vorster oder Waibel (Pedell) den Gerichtsfrieden aus: „Ich verbüt das gericht, das nieman rede an sinen fürsprechen“. Darauf ermächtigte das Urteilerkollegium den Vorsitz in derselben Weise zur Ächtung der ungehorsamen Parteien, „und denn so vahet das gericht an“. Während ursprünglich die gesamte Sitzung im Freien stattfand – die geheime Urteilsfindung lediglich „uswendig dem ring“ –, galt dies seit den dreißiger Jahren des 16. Jahrhunderts nur noch für Eröffnung und Schluß jeder ordentlichen Verhandlung. Zur Beratung zog sich das Gericht nun in das Rottweiler Rathaus zurück. Dort war bei einem Umbau im ersten Stock die stattliche Hofgerichtsstube eingerichtet worden, ein nahezu 47 Quadratmeter fassender Raum mit einer spätgotischen Holzbalkendecke und großen Renaissancefenstern. Das Kollegium saß um einen großen Tisch, der Vorsitzende als einziger auf einem Sessel. Unter den Aufgaben des Gerichts nahmen bis zur Neuzeit Beurkundungs- und Beglaubigungsgeschäfte den ersten Rang ein. Im 15. Jahrhundert ließ nahezu der gesamte süddeutsche Hochadel die wichtigeren

seiner Rechtsgeschäfte in Rottweil beurkunden. Neben Gütererwerbungen waren es namentlich Erbverträge, Thronfolgeregelungen gewissermaßen, weshalb die Häuser Baden, Fürstenberg, Hohenzollern und auch Württemberg am Hofgericht erschienen. Nicht anders hielten es Städte und Klöster, Ritter und Bürger. Viele Reichsstädte insbesondere legten großen Wert darauf, ihre durch kaiserliches Privileg verbrieften Rechte vom Hofgericht „vidimiert“ (bestätigt) zu sehen. Auf dem Felde der streitigen Gerichtsbarkeit erstreckte sich die Rottweiler Kompetenz auf all das, was man heute bürgerliches und Verwaltungsrecht nennt. Meist wurde wie heute um Geldforderungen aus Kauf und Darlehen prozessiert; doch es waren auch Herrschaftsrechte im Streit, im Jahre 1448 etwa um das „Jagen“ in der Herrschaft Warthausen, oder es klagte 1480 der Ritter Berthold von Schellenberg gegen Heinrich Hay, „sich wieder hinter seinen herrn mit leib und gut zu setzen“. Waren die Grafen von Württemberg in eine Fehde verstrickt, so suchten sie gegen die Widersacher stets auch die Hilfe des Hofgerichts. Kulturgeschichtlich interessant sind die Rottweiler Injurienprozesse des 16. Jahrhunderts. Da verlangte beispielsweise ein Straßburger Jude 1000 Gulden Schadenersatz von der Stadt Molsheim, weil sie auf seiner Wiese einen Missetäter hatte hinrichten lassen. Zwei Eheleute aus Fénéstrange in Lothringen überzogen den ochsensteinischen Amtmann in Maasmünster mit der Klage, er habe sie verhaften und aus der Stadt vertreiben lassen unter der Beschuldigung, „als hätten dieselben letzthin das böse wetter über Maasmünster

gemacht“. Nach dem Bauernkrieg führten etliche Grundherren Entschädigungsprozesse gegen Landleute, die ihnen Schlösser und Gutshöfe verbrannt hatten. Der Abt von Adelberg etwa belagte 1526 den Arnold Enderle aus Miedelsbach, weil dieser „beim bäurischen aufruhr mit roß und wagen“ im Kloster geplündert habe. Bei mit der Reformation zusammenhängenden Prozessen stellte sich das Gericht nach einigem Zögern auf die Seite des alten Glaubens, um sodann energisch für diesen Standpunkt einzutreten. So ächtete und verfolgte es 1530 auf Ersuchen des Konstanzer Offizials den Reutlinger Reformationsprediger Matthias Alber, erlitt indessen mit solchem Verfahren kläglichen Schiffbruch. Wie in diesem Fall vermochten die Rottweiler auch sonst ihre Urteile häufig nicht mehr durchzusetzen.

Die Zwangsmittel des Hofgerichts, Acht und Anleite, wurden oft mißachtet. Es paßte nicht mehr in die Zeit, wenn sich der Hofrichter am Schluß jeder Gerichtssitzung erhob und folgende Ächtungsformel verkündete: „Allen den, den gerueft ist zu der dritten clag und die das nit verantwort hand, die wile das gericht gewerot hat, die künd ich uß dem fride in den unfride und verbüt si iren fründen und erloub si und ir gut iren vienden“, und dann „den stab uß der hand“ warf. Um dem Kläger gegen den Schuldner zum endgültigen Erfolg zu verhelfen, benötigte das Gericht Schirm und Schutz durch die Obrigkeit oder Nachbarn des „Ächters“. Hier, im Bedürfnis nach Rechtspflege, lag der schwache Punkt der Rottweiler Exekution, was das Hofgericht seit dem 16. Jahrhundert immer häufiger spüren mußte. Nicht nur mächtige Länder wie Vorderösterreich und Württemberg lehnten um der Integrität ihrer eigenen Rechtspflege willen jegliche Unterstützung von Rottweiler Prozessen ab, sondern auch die vielen kleineren Herrschaften im Lande ließen nach und nach das Hofgericht im Stich. Einen Großteil der adeligen Kundschaft verlor es an das mit dem Mainzer Reichslandfrieden 1495 geschaffene Reichskammergericht, das den Landgerichten übergeordnet wurde. Die Rolle des ersten schwäbischen Reichsgerichts mußte Rottweil daher ziemlich rasch aufgeben; viele seiner Urteile wurden vom mächtigeren Obergericht wenn nicht aufgehoben, so doch im schleppenden Trott des Kameralprozesses gegenstandslos. Empfindlicher noch traf das Hofgericht die Einbuße seiner notariellen Kompetenzen an kaiserliche Notare, die im Gefolge der Reichsnotarordnung von 1512 allerwärts auftauchten, um Verträge über Grund und Boden, Heirat und Erbe für jedermann zu beurkunden.

Die Rottweiler und ihr Hofgericht wehrten sich nach

Kräften gegen den Wandel der Verhältnisse. Beim Kaiser fanden sie hin und wieder gnädiges Gehör mit der Klage über die „ungehorsami der stende“. Dann ergingen wohl Pönalmandate, gestrenge Verwarnungsschreiben mit Strafandrohung, an die Gegner des Hofgerichts, freilich mit nur geringem oder gar keinem Erfolg. Als die den Rottweilern eigene „trotzige Anhänglichkeit an das alte Herkommen“ (Ricarda Huch) das Hofgericht zur Selbsthilfe und zum Versuch veranlaßte, fremde Privilegien mit zweifelhaften Mitteln zu überspielen, nahmen die reichständischen Beschwerden beim Kaiser bald überhand. Schließlich konnte das Reichsoberhaupt nicht mehr umhin, 1570 eine Visitation des Rottweiler Gerichtes anzuordnen. Deren Hauptergebnis war eine neue Hofgerichtsordnung, durch Maximilian II. am 13. November 1572 verkündet. Besetzung und Verfahren des Gerichts sollten weitgehend dem Vorbild des Reichskammergerichts angepaßt werden; doch der eigentlich kritische Punkt, die Frage nach der Zuständigkeit des Gerichts über die Länder, war kaum behandelt. So gingen denn die Querelen weiter. Im Dreißigjährigen Krieg war das Gericht von 1632 bis 1639 „vor sich selbst gesperrt“, nach dem Friedensschluß hatte es ungeachtet aller Anstrengungen um die Wiederbelebung seiner „Gerichtsbarkeit“ ausgespielt. Am immerwährenden Reichstag forderten die Gegner nun offen Abschaffung der letzten kaiserlichen Landgerichte. Wenn die kaiserlich-österreichische Partei diese Bestrebungen immer wieder zu unterbinden wußte, so erreichte sie doch nicht mehr, als die „Abolition“ des Hofgerichts zu verhindern. Sinnbild vergeblicher Mühen dieser Zeit ist der 1781 errichtete Hofrichterstuhl, der nur noch zu einer, der letzten Sitzung am 22. Juni 1784 benutzt werden konnte. Dann schloß das Hofgericht, an dem niemand mehr sein Recht suchen mochte, still ein, noch ehe die große Flurbereinigung der deutschen Landkarte, der Reichsdeputationshauptschluß, der Reichsstadt Rottweil das Ende brachte.

#### Quellen und Literatur (Auswahl)

R. H. Etzold, Das Kaiserliche Hofgericht zu Rottweil im 14. und 15. Jahrhundert, jur. Dissertation Leipzig 1924/1925. – H. E. Feine, Die kaiserlichen Landgerichte in Schwaben im Spätmittelalter, Zeitschr. f. Rechtsgeschichte Germ. Abt. Bd. 66 (1948) S. 148 ff. – H. Glitsch – K. O. Müller, Die alte Ordnung des Hofgerichts zu Rottweil, Weimar 1921. – G. Grube, Die Verfassung des Rottweiler Hofgerichts, erscheint demnächst im Verlag Kohlhammer. – R. Scheyhing, Das kaiserliche Landgericht auf dem Hofe zu Rottweil, Zeitschr. f. württ. Landesgeschichte Bd. 20 (1961) S. 83 ff. – M. Speidel, Das Hofgericht zu Rottweil, 1914. – A. Steinhäuser, Baugeschichte des Rottweiler Rathauses, 1941. – Derselbe, Das Rottweiler Hofgericht im Bilde, 1940.